

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Nr. 03**

**Veröffentlicht am: 10.02.2021**

**Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen- EFPO-**

Gemäß §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 a Abs. 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung für die Durchführung von elektronischer Fernprüfungen (EFPO) beschlossen.

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge, Hochschulkurse i.S.v. § 16 Absatz 2 HSG LSA, Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 findet sie keine Anwendung auf Staatsprüfungen; Hochschulprüfungen, die gemeinsam mit einer Staatsprüfung die den Studiengang abschließende Prüfung bilden, können nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen Landesprüfungsamtes durchgeführt werden.
- (2) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen (§ 2), die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden.
- (3) <sup>1</sup>Ausdrücklich nicht als elektronische Fernprüfung im Sinne dieser Ordnung gelten schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber ohne Aufsicht angefertigt werden sowie Prüfungsformate, die nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere Haus- oder Seminararbeiten oder sog. Open-Book-Prüfungen. <sup>2</sup>Insoweit bleiben die Regelungen einschlägiger Ordnungen unberührt.
- (4) Die elektronische Fernprüfung kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen insbesondere aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einer anderen

Krisensituation, die den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, nicht oder nicht für alle zu Prüfenden durchgeführt werden kann.

## § 2

### Prüfungsformen

- (1) Elektronische Fernprüfungen können als schriftliche Aufsichtsarbeiten (Fernklausur), oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.
- (2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitrahmen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.
- (3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 durchgeführt.

## § 3

### Prüfungsmodalitäten

- (1) <sup>1</sup>Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. <sup>2</sup>Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung, spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin.
- (2) Gleichzeitig mit dem Angebot oder der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden unverzüglich informiert über
  1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
  2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Es muss für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung und technischen Anforderungen i.S.v. Abs. 2 Nr. 2 verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung. <sup>2</sup>Für den Fall, dass ein Studierender nicht über ausreichende technische Ausstattung oder die notwendigen technischen Anforderungen verfügt, aber dennoch an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu prüfen, ob dem betroffenen Studierenden die Teilnahme an der

elektronischen Fernprüfung durch die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung oder die Bereitstellung eines geeigneten Prüfungsortes, der den notwendigen technischen Anforderungen Rechnung trägt, ermöglicht werden kann; die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung sowie die Bereitstellung eines geeigneten Prüfungsortes steht unter dem Vorbehalt entsprechender Ressourcen.

- (5) Die Auswahl der zulässigen Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen oder Videokonferenzsysteme trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 4**

### **Datenverarbeitung**

1. <sup>1</sup>Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.
2. <sup>1</sup>Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), verarbeitet werden. <sup>2</sup>Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
3. <sup>1</sup>Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>2</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

## § 5 Authentifizierung

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>2</sup>Die erfolgte Authentifizierung ist schriftlich zu protokollieren.
- (2) <sup>1</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

## § 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht); zu Kontrollzwecken können auch das Mikrofon und/oder die Kamera des Smartphones genutzt werden. <sup>2</sup>Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. <sup>3</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. <sup>2</sup>Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. <sup>4</sup>Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig. <sup>5</sup>Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sowie etwaige Auffälligkeiten während der Fernklausur sind zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch die bzw. den Prüfenden oder das zuständige Aufsichtspersonal. <sup>2</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (4) <sup>1</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 4 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 3 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. <sup>2</sup>Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. <sup>3</sup>Die

Kapazitätsüberlastung und die Unterrichtung sind jeweils zu dokumentieren. <sup>4</sup>Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. <sup>5</sup>Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Mündliche und praktische Fernprüfungen**

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einer Prüferin bzw. Prüfer oder Beisitzerin bzw. Beisitzer protokolliert.

## **§ 8**

### **Täuschung, Hilfsmittel und Anwesenheit weiterer Personen**

<sup>1</sup>Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. <sup>2</sup>Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum, in dem sich die bzw. der Studierende befindet, ausdrücklich verboten und gilt als Täuschung. <sup>3</sup>Für Täuschungen sowie Täuschungsversuche finden die einschlägigen Ordnungen Anwendung.

## **§ 9**

### **Wahlrecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen ist freiwillig. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine gleichzeitige Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. <sup>3</sup>Gleichzeitig sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.
- (2) <sup>1</sup>Soll die elektronische Fernprüfung nach § 1 Abs. 4 angeboten werden, stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. <sup>2</sup>Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann der Prüfungsausschuss Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. <sup>3</sup>Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. <sup>4</sup>Hierzu legen die Hochschulen Kriterien fest, wobei die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen soll. <sup>5</sup>Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden, sofern diese angeboten wird.

## **§ 10**

### **Technische Störungen**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. <sup>2</sup>Betroffene Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde geltend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. <sup>3</sup>Die Geltendmachung erfolgt auf dem von der bzw. dem Prüfenden im Vorfeld der Prüfung benannten Kanal (bspw. E-Mail-Adresse oder explizit benannte Telefonnummer). <sup>4</sup>Die Störung ist zu protokollieren. <sup>5</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>6</sup>Dies gilt nicht, wenn der bzw. dem jeweiligen Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie bzw. er die Störung zu verantworten hat. <sup>7</sup>Das Wahlrecht nach § 9 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. <sup>5</sup>Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 11 Übungsklausuren**

<sup>1</sup> Verfahren der Videoaufsicht können durch automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten erprobt werden, wenn diese auf Übungsklausuren beschränkt bleiben. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen auf der Grundlage von Informationen nach § 3 Abs. 2 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 27.01.2021.

Magdeburg, 10.02.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg